

# Haushaltssatzung 2023

## Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 01. Januar 2023, hat der Rat der Stadt Waltrop am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	91.445.787 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.380.194 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.989.096 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.028.134 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	21.615.193 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	26.833.730 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	129.000 €
im unrentierlichen Bereich auf	4.321.186 €
somit insgesamt auf	4.450.186 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

41.738.836 €

festgesetzt.

## § 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.

### 2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

## § 7

Die im **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## §8

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 09. Februar 2023

aufgestellt:



Wilke  
Kämmerer

festgestellt:



Mittelbach  
Bürgermeister